



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. März 2024
(OR. en)

14629/23
COR 2

MI 898
COMPET 1031
IND 557
CONSOM 381
TELECOM 312
JAI 1368
CT 161
PI 164
AUDIO 102
DELECT 166

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. März 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Vordok.:	C(2023) 6807 final
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 1581 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) 2024/436 der Kommission vom 20. Oktober 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften für die Durchführung von Prüfungen sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen (<i>Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/436, 2. Februar 2024</i>)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 1581 final.

Anl.: C(2024) 1581 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2024
C(2024) 1581 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2024/436 der Kommission vom 20. Oktober 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften für die Durchführung von Prüfungen sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/436, 2. Februar 2024)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2024/436 der Kommission vom 20. Oktober 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften für die Durchführung von Prüfungen sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/436, 2. Februar 2024)

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c:

Anstatt:

- „c) ob die vom geprüften Anbieter eingeführten Risikominderungsmaßnahmen angemessen, verhältnismäßig und wirksam sind, um die betreffenden Risiken zu mindern, unter anderem
- i) indem bewertet wird, ob damit gemeinsam auf alle Risiken reagiert wird, unter besonderer Berücksichtigung der Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung der Grundrechte,
 - ii) indem vergleichend bewertet wird, wie den Risiken vor und nach der Einführung der spezifischen Risikominderungsmaßnahmen begegnet wurde;
 - iii) ob die Risikominderungsmaßnahmen angemessen konzipiert und durchgeführt wurden.“

muss es heißen:

- „c) ob die vom geprüften Anbieter eingeführten Risikominderungsmaßnahmen angemessen, verhältnismäßig und wirksam sind, um die betreffenden Risiken zu mindern, unter anderem indem
- i) bewertet wird, ob damit gemeinsam auf alle Risiken reagiert wird, unter besonderer Berücksichtigung der Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung der Grundrechte,
 - ii) vergleichend bewertet wird, wie den Risiken vor und nach der Einführung der spezifischen Risikominderungsmaßnahmen begegnet wurde,
 - iii) bewertet wird, ob die Risikominderungsmaßnahmen angemessen konzipiert und durchgeführt wurden.“